



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 17

Freitag, den 26. April

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich	
Landschaftsschutzgebietsverordnung „Krummhörn“	67
B Bekanntmachungen der Stadt Emden	
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gewässerverfüllung und Gewässerherstellung / Stadt Emden	72
Neubau eines Gleisanschlusses der Cassens-Werft GmbH an das Streckengleis Emden-Hauptbahnhof - Emden - Außenhafen der DB Netz AG, Strecken-Nr. 1572	72
C Bekanntmachungen der Gemeinden	
Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2013	73
Norderneyer Gefahrenabwehrverordnung (NeyGefAbVO)	
Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms (NeyLVO)	75
Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney	76
Inkrafttreten des Bbauungsplanes Nr. C 12 der Stadt Wiesmoor (Campingplatz)	77
	Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage
	78
	Bekanntmachung der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 V „Windpark Drostentplatz“ der Gemeinden Hagermarsch und Lütetsburg
	78
	3. Nachtrag vom 11.04.2013 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007
	79
	Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hinte
	79
	Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für die Kindertagesstätten
	79
	Verordnung der Inselgemeinde Juist zur Bekämpfung des Lärms (Juister Lärmschutzverordnung – Juister LVO)
	81
	Juister Gefahrenabwehrverordnung (JGefAVO)
	82
	Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVBS)
	83
	Satzung der Gemeinde Berumbur über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall
	84

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Krummhörn“ LSG AUR-30

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Krummhörn“ (im Weiteren als LSG-VO bezeichnet) in der Stadt Emden (Beschlussfassung vom 07.03.2013) und im Landkreis Aurich (Beschlussfassung vom 20.12.2012).

Aufgrund des § 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Artikel 1 „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)“ vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt, Jg. 2009, Nr. 51, S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts, Artikel 1 „Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 104) sowie gemäß § 32 BNatSchG i.V.m. § 25 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit der Bezeichnung „Krummhörn“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in den folgenden Gebietskörperschaften: Gemeinde Krummhörn (Landkreis Aurich), Gemeinde Hinte (Landkreis Aurich) und Kreisfreie Stadt Emden.
- (3) Eine Übersicht über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1 : 10.000. Die Schutzgebietsgrenze verläuft entlang der Innenkante des in den Karten dargestellten roten Rasterbandes. Die Karten sind

Bestandteil dieser Verordnung. Ortslagen, Geltungsbereiche von Bebauungsplänen sowie Abgrenzungssatzungen gemäß § 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind von der Verordnung ausgenommen und entsprechend den maßgeblichen Karten abgegrenzt und nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes. Einzelne Hofstellen bzw. Hausgrundstücke sind aus kartographietechnischen Gründen nicht gesondert abgegrenzt. Sie sind ebenfalls von der Verordnung ausgenommen. Teile des LSG haben eine besondere Bedeutung für wiesenbrütende Vogelarten. Diese Bereiche sind in den Karten zur Verordnung als „Bereiche für den besonderen Wiesenvogelschutz“ ausgewiesen.

- (4) Das Europäische Vogelschutzgebiet V 04 „Krummhörn“ (Bek. des MU vom 28. 7.2009 (Nds. MBl. S. 783), präzisierende Anpassung durch NLWKN und Nds. Umweltministerium im Juli 2011, Gesamtfläche: 5.895,4 ha) liegt mit 84,67 % seiner Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Krummhörn“ (vgl. Übersichts- und Detailkarten zu dieser LSG-VO). Die restlichen Flächen des Vogelschutzgebietes werden zum einen von dem bestehenden Naturschutzgebiet (NSG) „Leyhörn“ abgedeckt. Zum anderen soll der bei der Knockster Muhde außendeichs liegende Abschnitt des Vogelschutzgebietes später im räumlichen Zusammenhang des Emsästuars nach nationalem Recht gesichert werden. Diese Bereiche sind daher nicht Teil des LSG.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 5.195,87 ha.
- (6) Die LSG-VO einschließlich der dazu gehörenden Karten kann während der Dienststunden bei den folgenden Stellen unentgeltlich von jedermann eingesehen werden:
 - a. Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
 - b. Untere Naturschutzbehörde der Stadt Emden-Fachdienst Umwelt, Ringstraße 38 B, 26721 Emden

c. Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn (Pewsum)

d. Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das LSG Krummhörn liegt im Naturraum Emsmarschen, bindendeichs an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer angrenzend in unmittelbarer Nähe zum Hauptdeich zwischen Emden und Greetsiel.

In der Landschaft der überwiegend entwässerten Marsch dominiert Acker- und Grünlandnutzung. Die weithin offene Struktur ohne größere Gehölzbestände ist charakteristisch. Gliedernde Elemente sind Wasserzüge (Sieltiefe), einzelne Wasserflächen (insbesondere Kleipütten), Röhrichte sowie die Deiche. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte ist das Gebiet relativ störungsarm.

Das Gebiet hat eine große Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für nordische Gänse, Enten und Limikolen. Hervorzuheben sind die hohen Bestände von Weißwangengänsen, Bläss- und Graugans, die in der Leybucht und im Dollart ihre Schlafplätze haben und das Gebiet als Nahrungsraum nutzen. Daneben ist das Gebiet von besonderer Bedeutung als Hochwasserrastplatz und zur Nahrungssuche für Limikolen des angrenzenden Wattenmeeres (z.B. Alpenstrandläufer, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer). Als Brutvögel sind Wiesenvögel bestimmend, die stellenweise noch hohe Brutdichten erreichen. Daneben sind Blaukehlchen und Schilfrohrsänger als charakteristische Brutvögel der Röhrichte maßgeblich; beide Arten haben hier ein Schwerpunkt-vorkommen in Niedersachsen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet „Krummhörn“ ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Vogelschutzgebieten zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet „Krummhörn“ dient der Umsetzung des Vogelschutzgebietes V 04 „Krummhörn“. Dieses Vogelschutzgebiet wurde unter der Nummer 2508-401 gemäß § 10 (6) des Bundesnaturschutzgesetzes (in der Fassung vom 25. Mai 2002 (BGBl. I S. 1193)) im Bundesanzeiger (vom 26. Juli 2007, BAnz. Nummer 196a) bekannt gemacht. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7 ff.).

(4) Spezieller Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das Landschaftsschutzgebiet im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Artikel 4, Absatz 1 (in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführte Brutvogelarten) - A durch:

1. den Schutz und die Entwicklung des Gebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs-, Rast- und Brutgebiet sowie in seiner Vernetzungsfunktion zu weiteren Europäischen Vogelschutzgebieten im Naturraum.

Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG werden die Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Der Schutzzweck wird erreicht durch:

a) Erhalt des weiträumig offenen (Fehlen von vertikalen Strukturen) und unzerschnittenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen

b) Erhalt des Grünlandes und Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung, Förderung der Umwandlung von

Acker in Grünland, Förderung der Anlage von Blänken und erhöhten Grundwasserständen

c) Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland und extensiv bewirtschaftetem Feuchtgrünland als wichtigstes Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Gänse und als Bruthabitat für Wiesenvogellebensgemeinschaften

d) Wintergetreideanbau auf den vorhandenen Ackerflächen als Nahrungshabitat für rastende Gänsearten

e) Erhalt und Entwicklung strukturreicher Gewässer und Grabensysteme mit Röhrichtanteilen (Förderung der Extensivierung der Grabenunterhaltung im Grünland) sowie ihrer Dynamik und Selbstreinigungsfähigkeit einschl. ihrer Funktion als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten.

f) Erhalt und Entwicklung größerer, naturnaher und durchfluteter Röhrichtkomplexe mit Flachwasserzonen als beruhigte Rastflächen (einschließlich Schlafplätzen) und Brutgebiete

g) Erhalt und Entwicklung röhrichtreicher flacher Marschseen

h) Erhalt und Entwicklung beruhigter/störungsfreier Brut-, Rast- und Nahrungsräume

i) Erhalt und Entwicklung der Vernetzungsfunktion zum Wattenmeer bzw. im Naturraum (V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer, V10 Emsmarsch von Leer bis Emden, V03 Westermarsch, V08 Ostfriesische Meere, V63 Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens)

2. durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)

a) der als Brutvögel vorkommenden Arten

• **Weißsterniges Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*)
durch Erhalt bzw. Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume des Blaukehlchens an Gewässern und in strukturreichen Acker-Grünland-Grabenkomplexen, Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art, Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen,

• **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiootope mit Röhrichtbeständen), Erhalt der offenen Kulturlandschaft, Sicherung und Schutz der Brut- und Nahrungsplätze

b) der als Gastvögel vorkommenden Arten

• **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria*)
durch Erhalt von feuchten Grünlandflächen, Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen,

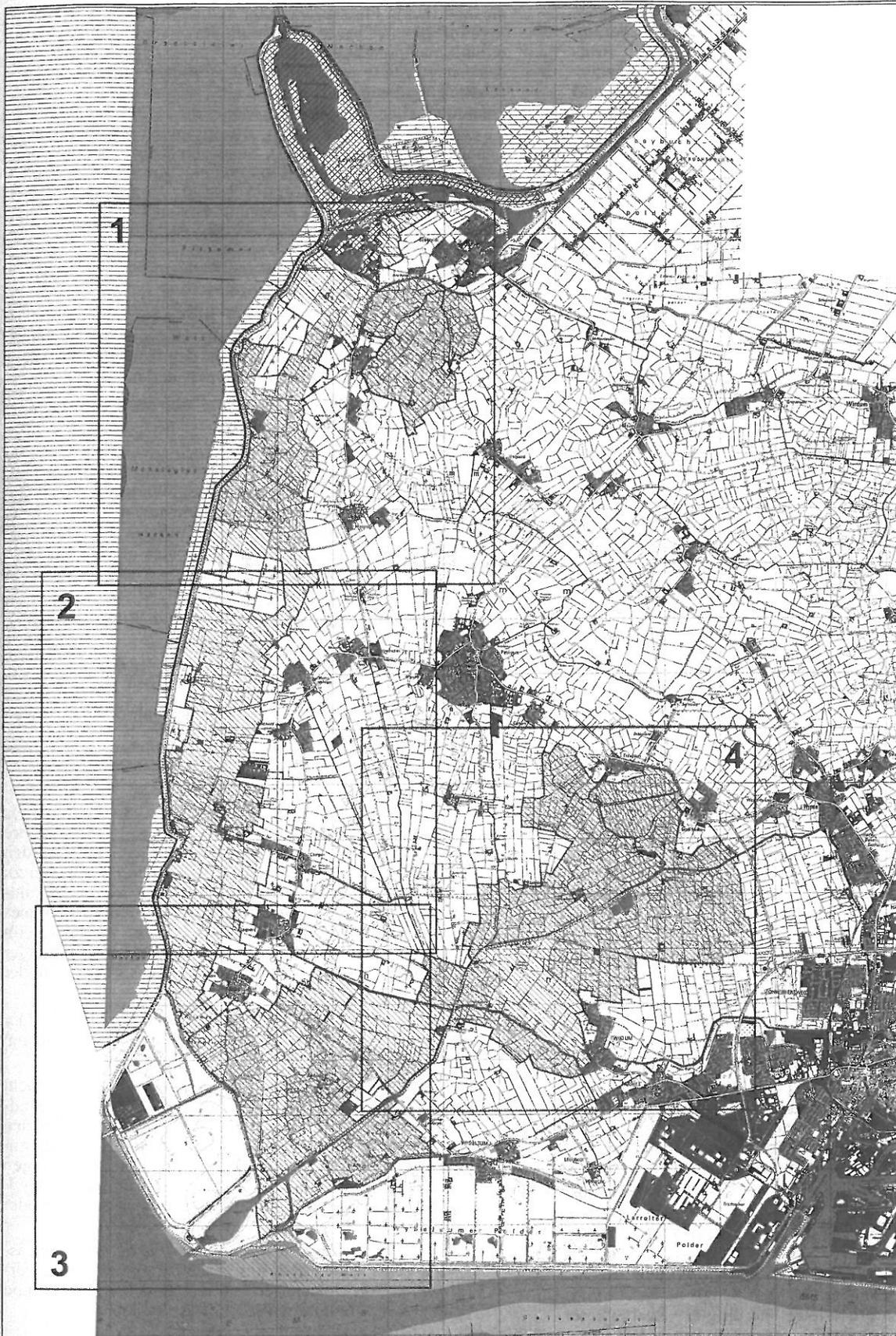
• **Nonnen-/Weißwangengans** (*Branta leucopsis*)
durch Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen, Erhalt der geeigneten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland), Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete, Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten, Erhalt von störungsfreien Ruhezeiten,

• **Löffler** (*Platalea leucorodia*)
durch Erhalt von störungsfreien Ruhezeiten, Erhalt der geeigneten Nahrungsflächen für rastende Vögel.

3. durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 der Vogel schutzrichtlinie)

a) der als Brutvogel vorkommenden Arten

• **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen, Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.), Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen, Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung), Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des



**Landschaftsschutzgebiet
"Krummhörn"**

Planzeichenerklärung

Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet
 [Symbol: Dotted line] Landschaftsschutzgebiet (5195,87 ha)*

*Hektaren, Einzelgehäude und inmaterialisierte Einrichtungen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes

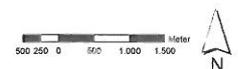
Nachrichtliche Darstellungen

- [Symbol: Diagonal lines /] EU-Vogelschutzgebiet V04 Krummhörn
- [Symbol: Diagonal lines \] Bereiche für den besonderen Wiesenvogelschutz (lt. Staatl. Vogelschutzverträge im NLWKN)
- [Symbol: Horizontal lines] Naturschutzgebiet Leyhöfen
- [Symbol: Vertical lines] Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
- [Symbol: Dashed line] Landkreisgrenzen

1 Nummer der Detailkarte

Stadt  MDEN

LANDKREIS AURICH



Maßstab 1:25.000 Stand Nov. 2012

Kartengrundlage TK 51

Nahrungsangebots, Sicherung und Beruhigung der Bruten (ggfs. Gelegeschutz),

- **Schilfrohsänger** (*Acrocephalus schoenobaenus*) durch Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten, Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch), Erhalt von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland, Schutz vor Störungen an den Brutplätzen, Erhalt strukturreicher Graben-Günland-Acker-Komplexe,

- **Rotschenkel** (*Tringa totanus*) durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flußniederungen (Flussrenaturierung, Ausdeichungen), Extensive Flächenbewirtschaftung, Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten, Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate, Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden),
- **Uferschnepfe** (*Limosa limosa*) durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grün-

landflächen und Flussniederungen, Extensive Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung), Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten, Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Geleeschutz), Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate, Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden),

b) der als Gastvogel vorkommenden Arten

- **Großer Brachvogel** (*Numenius arquata*)
durch Erhalt von störungsarmen Bereichen, Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen, Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen, Erhalt großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen, Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze, Erhalt der Flugkorridore zum Wattenmeer,
- **Sturmmöwe** (*Larus canus*)
durch Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v.a. im Küstenbereich, Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen, Freihaltung der Rast- und Nahrungshabitate von Störungen und Erhalt der freien Sichtverhältnisse, Erhalt der Flugkorridore zum Wattenmeer, Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in Rasthabitaten,
- **Alpenstrandläufer** (*Calidris alpina*)
durch Erhalt von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen mit freien Sichtverhältnissen, Erhalt von binnenländischen Feuchtgebieten mit Schlammflächen, Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten,
- **Blässgans** (*Anser albifrons*)
durch Erhalt von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinterte Vögel (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände), Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen, Erhalt eines hohen Grünlandanteils, Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete, Erhalt von unverbauten Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten,
- **Graugans** (*Anser anser*)
durch Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen, Erhalt geeigneter Schlafgewässer in Nähe zu den Nahrungsgebieten, Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten,
- **Pfeifente** (*Anas penelope*)
durch Erhalt von störungsfreien Ruhezeiten im Wattenmeer und in den Salzwiesen, Erhalt der Nahrungshabitate in den Niederungen (v. a. Feuchtgrünland) und an Gewässern, Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten von störenden technischen Anlagen, Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen,
- **Ringelgans** (*Branta b. bernicla*)
durch Erhalt von störungsfreien Ruhezeiten, Erhalt der geeigneten Nahrungsflächen für rastende und überwinterte Vögel (v. a. deichnahes Grünland), Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten,
- **Spießente** (*Anas acuta*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von weiträumigen Überschwemmungsflächen in den Flußauen mit hohen Grundwasserständen, Erhalt und Schaffung von Flachwasserbereichen mit hohem Nahrungsangebot, Erhalt von Feuchtwiesen, Bereitstellung beruhigter Rastgebiete (Schaffung von Ruhezeiten).

4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung der sonstigen Arten des gebietszugehörigen Standarddatenbogens in der jeweils geltenden Fassung sowie weiterer im Schutzgebiet vorkommender Arten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser LSG-VO handelte es sich bei den sonstigen Arten um: Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Sichelstrandläufer (*Calidris feruginea*), Seeregenpfeifer (*Charadrius*

alexandrinus), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Höcker-schwan (*Cygnus olor*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Bekassine (*Galinago galinago*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Mantelmöwe (*Larus marinus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Steinschnäzler (*Oenanthe oenanthe*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*) und Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*).

§3 Schutzbestimmungen und Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es (mit Ausnahme der in § 4 genannten Freistellungen) untersagt:

1. Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, das gilt ebenfalls für Jagd- und Gerätehütten, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder oder Tafeln soweit sie nicht dem LSG oder zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und Gewerbezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
2. Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen und Windkraftanlagen zu errichten,
3. Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen,
4. Erntegut nach dem 31.10. eines jeden Jahres in der freien Landschaft zu lagern,
5. oberirdische Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen,
6. absolutes Dauergrünland vor dem 01.08. eines Jahres umzubringen und Dauergrünland in eine andere Nutzungsform zu überführen; in den Bereichen für den besonderen Wiesenvogelschutz, welche in den Karten zu dieser Verordnung dargestellt sind, ist ein Grünlandumbruch nur zur Grünlanderneuerung ab dem 01.08. eines Jahres zulässig. Grünlanderneuerungen (sowohl im Umbruch-, als auch im umbruchlosen Verfahren) sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde 3 Wochen vor der Ausführung anzuzeigen.
7. die Bodengestalt (Oberflächenrelief) durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,
8. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser LSG-VO nicht genutzte Flächen oder solche Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten in Nutzung zu nehmen oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen; ausgenommen bleiben in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 3 (2) dieser Verordnung Maßnahmen, die der naturschutzfachlichen Aufwertung oder Entwicklung dieser Flächen dienen,
9. zusätzliche Meliorationsmaßnahmen bzw. eine Entwässerung von Flächen über das bestehende Maß hinaus vorzunehmen; die Instandsetzung vorhandener Draine und Gruppen ist von diesem Verbot ausgenommen,
10. Gewässer aller Art auszubauen oder umzugestalten,
11. Gewässer aller Art und sonstige Feuchtbiootope zu beseitigen oder zu verändern,
12. Röhrichte nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen;
13. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen,
14. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sog. „Energiewälder“) anzulegen sowie standortfremde oder nicht heimische Gehölzpflanzen außerhalb von Hof- und Siedlungsflächen anzusiedeln oder anzupflanzen,

15. Gehölze außerhalb der Hof- und Siedlungsflächen anzupflanzen,
 16. auf nicht öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient,
 17. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze aufzustellen,
 18. in den im Gebiet vorhandenen Stillgewässern zu baden, zu surfen, zu kiten, Boot zu fahren oder sie zum Schlittschuhlaufen zu nutzen,
 19. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen (dies gilt auch für sämtliche Kitesportarten),
 20. Hunde außerhalb der Wege und von Hof- und Siedlungsflächen frei laufen zu lassen, weiter gehende Regelungen bleiben hiervon unberührt,
 21. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, die Störungen dürfen insbesondere nicht die in § 2 Abs. 4 genannten Vogelarten vergrämen oder belästigen,
 22. Veranstaltungen in der freien Landschaft durchzuführen,
 23. lasergestützte Lichttechnik („Skybeamer“) o. ä. einzusetzen,
 24. nach Inkrafttreten dieser LSG-VO Beleuchtungseinrichtungen an oder in Gebäuden, deren Lichtabstrahlung über den zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgehen, zu installieren und zu betreiben.
- (2) Von den Verboten des Abs. 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 dieser LSG-VO nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn die Wirkungen der Handlung mit dem Schutzzweck nur unwesentlich entgegenstehen.
- #### § 4 Freistellungen
- (1) Vorbehaltlich entgegenstehender naturschutzrechtlicher Regelungen - insbesondere der Vogelschutzrichtlinie, der §§ 14 bis 17 BNatSchG und des § 34 BNatSchG - sowie vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck dieser Verordnung (§ 2) sind die in den Ziffern 1 bis 17 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen von den Regelungen dieser Verordnung allgemein freigestellt:
1. Das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke und der Gewässer.
 2. Das Betreten und Befahren des Gebiets durch die Allgemeinheit auf den öffentlichen Straßen und Wegen und den für die Erholungsnutzung vorgesehenen Flächen.
 3. Das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sowie für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn,
 - c. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d. zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f. für sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn abzustimmen,
 - g. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Straßen und Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist.
 4. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, bei Gewässern II. Ordnung gemäß den jeweiligen Unterhaltungsplänen, bei Gewässern III. Ordnung nach den gesetzlichen Vorschriften. § 3 (1) Ziffer 12 dieser LSG-VO bleibt davon unberührt.
 5. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
 6. Die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung landwirtschaftlicher Betriebe auf der Hoffläche bzw. unmittelbar angrenzend an Hofflächen und in Anlehnung an deren Außengrenzen.
 7. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Flächen, wenn sie wegen der Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm vorübergehend nicht genutzt worden sind.
 8. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 (1) BauGB, die im engen räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, einschließlich Erweiterungen und Aussiedlungen, die aus betrieblichen oder immissionschutzrechtlichen Gründen notwendig sind.
 9. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern.
 10. Biogasanlagen, die an der Privilegierung gem. § 35 (1) 6 BauGB teilnehmen.
 11. Kleinwindanlagen, die als Nebenanlagen der Selbstversorgung des landwirtschaftlichen Betriebes i.S. des § 35 (1) 1 BauGB dienen und diesem unmittelbar zu- und untergeordnet sind, soweit sie sich durch ihre Höhe und ihre Wirkung auf das Landschaftsbild nicht erkennbar vom Hofgebäude exponieren, sowie Kleinwindanlagen auf Dächern.
 12. Die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege und Wege mit ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung.
 13. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG), mit Ausnahme der in § 3 dieser LSG-VO genannten Verbote. Bewirtschaftungsformen, die hiervon abweichen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.
 14. Mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte oder von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.
 15. Die in § 5 BNatSchG genannten Nutzungen im Rahmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft unter den dort aufgeführten Maßgaben, mit Ausnahme der in § 3 dieser LSG-VO genannten Verbote.
 16. Maßnahmen des Deichschutzes in der gem. § 16 NDG festgelegten Deichschutzzone unter Berücksichtigung von § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG.
- (2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Aufgrund der besonderen Schutzerfordernisse in diesem Landschaftsschutzgebiet ist die Beachtung der Regelungen des § 20 Bundesjagdgesetz von besonderer Bedeutung. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen, dauerhaft fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher angepasster Art bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Aurich bzw. der Stadt Emden.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder

sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser LSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser LSG-VO vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind. Bei Erteilung von Befreiungen sind zur Sicherung der Schutzziele Nebenbestimmungen zulässig.

§ 6 Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

- (1) Zur Kennzeichnung sowie zur weiteren Information über das Landschaftsschutzgebiet ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden - soweit erforderlich - in einem Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt werden.
- (3) Weiter gehende, dem Schutzzweck dienende Regelungen können auf privatrechtlicher oder freiwilliger Basis mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen werden.

§ 7 Fachgremium

- (1) Zur Beratung der zuständigen Naturschutzbehörde bei der Umsetzung der in § 2 genannten Schutzziele wird ein Fachgremium gebildet. Die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung liegen bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Das Fachgremium wirkt insbesondere mit bei
 - 1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Pflege- und Entwicklungszielen und
 - 2. der Änderung oder Ergänzung dieser LSG-VO.

Im Übrigen kann das Fachgremium weitere Planungen und Maßnahmen anregen und Empfehlungen zur schutzzweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen.

- (3) Dem Fachgremium gehören neben der unteren Naturschutzbehörde je drei Vertreter der Landwirtschaft und der regional tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie anlassbezogen je ein Vertreter der jeweils betroffenen Kommune an.
- (4) Das Fachgremium kann bei Ausnahmen nach § 3 (2) und Befreiungen nach § 5 dieser LSG-VO beteiligt werden.

§ 8 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt zudem, wer den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser LSG-VO fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme gem. § 3 Abs. 2 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung erteilt worden ist bzw ohne dass eine Freistellung gem. § 4 besteht. Dies gilt auch für ein Nichteinhalten oder Nichterfüllen von Nebenbestimmungen, welche im Zuge von Ausnahmen oder Befreiungen aufgrund dieser Verordnung festgesetzt wurden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 BNatSchG Abs. 7 in Verbindung mit § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (4) Unberührt bleiben weiter gehende Strafbestimmungen und andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese LSG-VO tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Aurich, den 19.04.2013	Emden, den 19.04.2013
Landkreis Aurich	Kreisfreie Stadt Emden
Der Landrat	Der Oberbürgermeister
In Vertretung Dr. Puchert	Bornemann

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gewässerverfüllung und Gewässerherstellung / Stadt Emden

Die Boss V + V GmbH & Co. KG, Bakenweg 16 – 20, Porta Westfalica, hat einen Antrag nach § 68 WHG zur Verfüllung eines Grabens und zur Herstellung eines Grabens und einer Mulde in der Gemarkung Larrelt, Flur 5, Flurstück 4/142, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Emden, den 19.04.2013

Stadt Emden
Der Oberbürgermeister

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Neubau eines Gleisanschlusses der Cassens-Werft GmbH an das Streckengleis Emden Hauptbahnhof – Emden-Außenhafen der DB Netz AG, Strecken-Nr. 1572

Die ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Stadt Emden beantragt.

Der wesentliche Inhalt des Plans umfasst die Anbindung der Cassens-Werft an das öffentliche Schienennetz. Hierzu soll ein bis 2002 vorhandener Gleisanschluss in seiner Lage wieder hergestellt werden. Da für den damaligen Rückbau ein Verfahren nach „Allgemeines Eisenbahngesetz AEG“ § 18 (Planverzicht) durchgeführt wurde, Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes Hannover, Geschäftszeichen 58141 Pap 296/2002 ist die Anbindung als Neubau zu sehen.

Angebunden wird der Gleisanschluss an das Streckennetz Emden-Hauptbahnhof – Emden-Außenhafen der DB Netz AG, Strecken-Nr. 1572. Auf der eingleisigen Strecke verkehren Zugfahrten mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h. Der zugrunde zu legenden Bremsweg beträgt 400 m.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

1. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, Umweltverträglichkeitsstudie, Schalltechnischer Bericht) liegt in der Zeit vom 29.04.2013 bis 28.05.2013 einschließlich in der Stadt Emden während der Dienststunden (Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38b, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 208, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr	und 14.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr	und 14.30 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 12.06.2013, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG, § 73 Abs. 8 VwVfG).

Gem. § 18a Nr. 2 S. 2 AEG erfolgt durch diese ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Plans nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind gem. § 18a Nr. 7 AEG ebenfalls nach Ablauf der Äußerungsfrist ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin / ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleichlautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese

Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer/innen durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu Ihrer Inanspruchnahme wesentlich wert steigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (§ 19 Abs. 1 AEG Veränderungssperre).

Emden, den 26.04.2013

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 07.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	35.762.710 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	39.162.410 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.353.910 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.304.620 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.230.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.685.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.402.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	787.400 Euro

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.284.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.182.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	16.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.645.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.909.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	77.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	982.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	490.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.402.500 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.107.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Norden, den 14.02.2013

Stadt Norden

gez. Schlag
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2, 130 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. April 2013, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.04.2013 bis zum 08.05.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 42, öffentlich aus.

Norden, 16. April 2013

Stadt Norden

Schlag
Bürgermeisterin

Norderneyer Gefahrenabwehrverordnung (NeyGefAbVO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Norderney gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in seiner Sitzung am 16.04.2013 für das Gebiet der Stadt Norderney folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Stadt Norderney, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist / sind:

1. Kurbereich:

Zum Kurbereich gehören alle Gebiete, in denen ein Wohnen zum Zwecke der Kur oder zum Ferienaufenthalt stattfindet und ortsnahe Bereiche, die sonst wie der Erholung dienen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

2. **Badestrände:**
Alle Strandbereiche, in denen Strandkörbe aufgestellt sind, die für den Badebetrieb freigegebenen Strandabschnitte, die am Strand befindlichen Spielplätze sowie der Strandabschnitt zwischen dem Strandaufgang „Am Januskopf“ bis zum Strandaufgang „Detmold“ in seiner Gesamtheit.
3. **Brauchtumsfeuer:**
Osterfeuer und das Verbrennen von Weihnachtsbäumen

§ 3 Störungen durch Baumaßnahmen

- (1) Baukräne und Baugroßmaschinen sind in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September eines jeden Jahres abzubauen. In dieser Zeit sind Baustellen zu öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze) hin mit einem 2 Meter hohen geschlossenen Bauzaun (blickdicht) zu versehen.
- (2) Bodenaushub, Bauschutt, Baustoffe, Kehricht, Asche und andere Staub verursachende Stoffe sind so zu behandeln, zu verladen und zu befördern, dass nicht mehr Staub entsteht, als nach den Umständen unvermeidbar ist (z.B. durch Benetzen und Abdecken) und die Straßen sowie Nachbargrundstücke nicht verunreinigt werden.

§ 4 Störungen durch Tiere

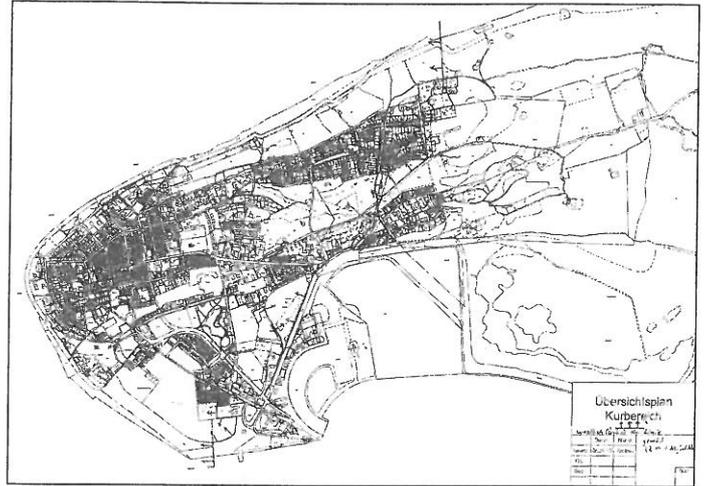
- (1) Tiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht durch üble Gerüche oder Ungeziefer gestört wird.
- (2) Hunde sind auf allen öffentlich zugänglichen Straßen, Plätzen, Wegen, Kuranlagen und sonstigen Freiflächen im Kurbereich sowie an den Badestränden stets beaufsichtigt zu führen. Es besteht vom 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres eine Anleinplicht für Hunde für die vorgenannten Örtlichkeiten (mit Ausnahme der Wiesenfläche des „Alten Fliegerhorstes“). Die für Badestrände gelten die Regelungen der jeweils gültigen Strand- und Badeordnung der Staatsbades Norderney GmbH bleiben unberührt.
- (3) Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere durch Hunde oder Pferde, sind auf allen öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen, Plätzen, Kuranlagen und sonstigen Freiflächen, sofern diese einer Nutzung durch Personen unterliegen, sowie an den Badestränden von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.

§ 5 Auflassen von Drachen

- (1) Das Auflassen von Drachen ist so zu betreiben, dass eine Gefährdung unbeteiligter Personen ausgeschlossen ist.
- (2) Lenkdrachen dürfen nicht an den Badestränden, auf den Promenaden, den Strandzuwegungen, den Liegewiesen oder Flächen, die der Strandkorbaufstellung dienen, sowie einer Pufferzone von 100 m zu diesen Bereichen benutzt werden.

§ 6 Hausnummern

- (1) Die Hausnummer, mit der gemäß § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) jeder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte sein Grundstück versehen muss, ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe durch die Stadt Norderney, bei Neubauten innerhalb von 14 Tagen nach Bezugsfertigkeit, an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) anzubringen und ständig vorzuhalten.
- (2) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und/oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (3) Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben und auch in der Dunkelheit sichtbar sein. Sie muss von der Fahrbahnmittelle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich erkennbar sein.



- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (6) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 7 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Brauchtumsfeuer sind so einzurichten und zu sichern, dass eine Brandgefahr für die Umgebung ausgeschlossen ist und keine sonstige Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt entstehen kann.
- (3) Osterfeuer dürfen nur am Ostersonntag oder Ostersonntag abgebrannt werden. Das Weihnachtsbaum-Verbrennen darf nur im Monat Januar stattfinden.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Norderney kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist.
- (2) Ausnahmen können jederzeit mit Nebenbestimmungen oder einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Bevor eine Ausnahme erteilt wird, soll möglichen Betroffenen die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.
- (3) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 12 dieser Verordnung zuwider handelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Norderneyer Gefahrenabwehrverordnung vom 08.03.2012 außer Kraft

26548 Norderney, den 16.04.2013

STADT NORDERNEY (L. S.)
(Ulrichs)
Bürgermeister

Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms (NeyLVO)

Aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10.12. 2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Stadt Norderney gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in seiner Sitzung am 16.04.2013 für das Gebiet der Stadt Norderney folgende Verordnung er-lassen:

§ 1 Zweck der Verordnung

- (1) Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können. Dem besonderen Schutzbedürfnis von Gebieten mit hohem touristischen Gepräge in Kur- und Erholungsorten wird Rechnung getragen.
- (2) Schädliche Umwelteinwirkungen sind Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dies gilt auch schon für Geräusche, die unterhalb der Schwelle einer erheblichen Belästigung im Sinne des allgemeinen Lärmschutzes nach dem BImSchG ansetzen, und zwar solche, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurator-Verordnung) in Verbindung mit den „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ nicht vereinbar sind.

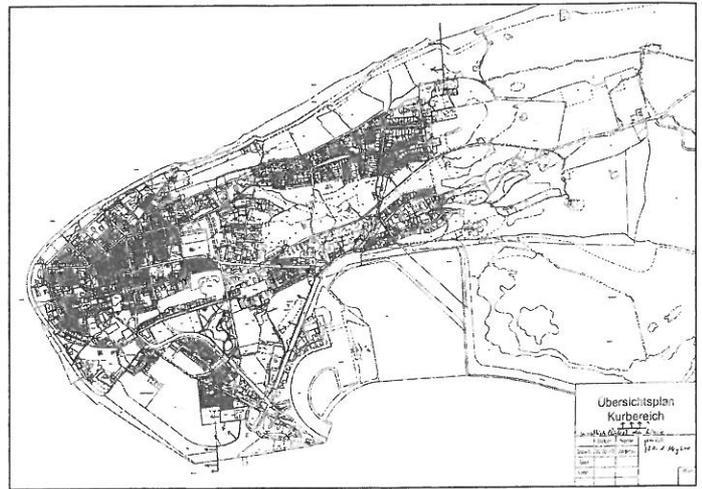
§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich und die Badestrände der Stadt Norderney, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist / sind:

1. Kurbereich:
Zum Kurbereich gehören alle Gebiete, in denen ein Wohnen zum Zwecke der Kur oder zum Ferienaufenthalt stattfindet und ortsnahe Bereiche, die sonst wie der Erholung dienen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
2. Badestrände:
Alle Strandbereiche, in denen Strandkörbe aufgestellt sind, die für den Badebetrieb freigegebenen Strandabschnitte, die am Strand befindlichen Spielplätze sowie der Strandabschnitt zwischen dem Strandaufgang „Am Januskopf“ bis zum Strandaufgang „Detmold“ in seiner Gesamtheit.



3. Ruhezeiten:
- a) Von Sonntag vor Ostern bis Sonntag nach Ostern und vom 15. Mai bis zum 30. September die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) und 22:00 bis 08:00 Uhr (Nachtruhe)
- b) während der übrigen Jahreszeit die Zeiten von 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).

§ 4 Grundregel

Das Nordseeheilbad Norderney ist eine Kur- und Ferieninsel. Auf Grund der daraus erwachsenden Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und der Gewährleistung der Erholung hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.

§ 5 Ruhestörende Bauarbeiten

- (1) Die Ausübung lärmintensiver Bau- und Baunebenarbeiten sowie die Anfuhr bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. ist in der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres ganztägig sowie während der Ruhezeiten des übrigen Jahres verboten. Insbesondere gilt dies für Tätigkeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen sowie für den Gebrauch von z.B. Mischmaschinen, Schredder, Kreissägen, Kompressoren, Bagger, Rüttler.
- (2) Die weitergehenden Regelungen des § 7 Absatz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten.

§ 6 Ruhestörende Hausarbeiten und Gartenarbeiten

- (1) Unvermeidbare lärmintensive Haus- und Gartenarbeiten wie das Ausklopfen von Teppichen, Bekleidungsstücken, Polstermöbeln, Betten oder Decken, das Hämmern, Sägen, Holzhacken sind während der Ruhezeiten verboten. Gleiches gilt für den Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten.
- (2) Die weitergehenden Regelungen des § 7 Absatz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten.

§ 7 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

- (1) In Gaststätten, Diskothekenbetrieben, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert oder gesungen wird. Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Türen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein.
- (2) In Wirtschaftsgärten, auf Gaststättenterrassen, in Festzelten, in Gärten und dergleichen ist während der Ruhezeiten das Musizieren aller Art, Singen, laute Unterhaltung und der Betrieb von Tonwiedergabegeräten verboten.